

Anwesend:	Daniel Hilti Markus Beck Markus Falk Arnold Frick Nikolaus Frick Walter Frick Manuela Haldner-Schierscher (ab 17.20 Uhr, abwesend bei 1. Abstimmung zu Trakt. Nr. 59 / Aufnahme auf die Traktandenliste) Hubert Hilti Christoph Lingg Sarah Ritter Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Christoph Wenaweser (ab 17.05 Uhr, abwesend bei 1. Abstimmung zu Trakt. Nr. 59 / Aufnahme auf die Traktandenliste)
Entschuldigt:	-
Beratend:	Philipp Dünser, Leiter Gemeindeschulen, zu Trakt. Nr. 45 Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 48 und 55
Zeit:	17.00 - 19.40 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus
Sitzungs-Nr.	4
Behandelte Geschäfte:	43 - 59
Protokoll:	Uwe Richter

43 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 27. Februar 2013

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 27. Februar 2013 wird genehmigt.

44 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machten Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Frau Sastia Mellina Beck Duran, Landstrasse 93, 9494 Schaan
- Frau Vanessa Fitz, Feldkircher Strasse 11, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

45 Tagesschule Schaan: Überführung in den Regelbetrieb

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2008, Trakt. Nr. 15, das „Konzept für ein Tagesschulangebot an der Primarschule Schaan“ genehmigt. An der Sitzung vom 19. Februar 2008, Trakt. Nr. 28, wurde beschlossen, dass die Gemeinde Schaan die vollen Kosten für die Hortpersonen während des Schulversuches übernimmt.

An seiner Sitzung vom 01. Dezember 2010, Trakt. Nr. 242, hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Verlängerung des Schulversuches „Tagesschule Schaan“ wird um 2 Jahre bis zum Abschluss des Schuljahres 2012/2013 zugestimmt.*
2. *Auf eine Änderung des Elternbeitrages wird verzichtet. Der Kostenbeitrag wird weiterhin gemäss derzeitigem Rahmen erhoben.*
3. *Sobald die Phase des Schulversuches vorbei und die Tagesschulen als Regelschulen gesetzlich verankert werden, soll eine landesweit einheitliche Regelung für die Elternbeiträge, die sich an den Ansätzen der Kindertagesstätten (d.h. einkommensabhängig sind) orientiert, angestrebt werden.*

Am 20. April 2011, Trakt. Nr. 88, wurde eine Anpassung der Hortpensen auf 160 Stellenprozente beschlossen.

Der Gemeinderat wurde laufend über den Stand der Tagesschule informiert. Am 22. August 2012 wurde u.a. informiert, dass beim Schulamt nach den Ergebnissen aus der Evaluation sowie das generelle weitere Vorgehen nachgefragt wurde. Der Landtag hat zudem im Oktober 2011 einige Gesetzesanpassungen vorgenommen und die Regierung im Juni 2012 verschiedene Verordnungsänderungen beschlossen, so dass die Tagesschulen in den Regelschulbetrieb übernommen werden könnten.

Evaluation

Der Bericht über die Evaluation vom 22. August 2012 (Schaan und Vaduz) liegt dem Antrag bei. Dennoch soll anhand einiger Textauszüge das Ergebnis kurz zusammengefasst aufgezeigt werden:

- Der Unterricht wird in beiden Standorten als abwechslungsreich wahrgenommen.
- Die Altersdurchmischung wird als positiv wahrgenommen, einerseits wegen dem sozialen Lernen und andererseits bezüglich der Leistungsentwicklung.
- Das Teamteaching wird von den Eltern beider Standorte sehr geschätzt, einerseits, weil die Kinder so ihre Bezugsperson auswählen können und andererseits, weil zwei Lehrpersonen im Klassenzimmer die individuelle Förderung der Kinder begünstigt.
- Die Lehrpersonen haben nach Einschätzung der Eltern klare Zuständigkeitsbereiche und eine ähnlich Klassenführung und ergänzen sich gut durch ihre unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften.

- Die flexiblen Ein- und Ausgangszeiten und der Mittagstisch werden an beiden Standorten als sehr positiv beschrieben.
- Die Eingangszeit wird an beiden Standorten als angemessen bezeichnet, während die Ausgangszeit leicht kritischer betrachtet wird, in Schaan leicht mehr als in Vaduz.
- Die Betreuung der Kinder sowie der Umfang der Betreuung und die Kooperation zwischen Hort- und Lehrperson wird als sehr gut beurteilt.
- Die Eltern beider Standorte sind mit der Kooperation mit den Lehr- und Hortpersonen sehr zufrieden.
- Ebenfalls sehr zufrieden sind sie mit der Arbeit der Hortpersonen und mit der Art und Weise, wie die Lehrpersonen mit Rückmeldungen und Anliegen seitens der Eltern umgehen.
- Die Lehrpersonen unterstützen die Elternarbeit zudem an beiden Standorten in ausreichendem Masse.
- Das Zimmer- und Platzangebot generell wird an beiden Schulen für den Unterricht wie auch für die Betreuungsarbeit als gut bis sehr gut bezeichnet.
- Die Kinder können sich bei Bedarf auch zurückziehen, ein stiller Ecken ist vorhanden.
- Nur je eine Person pro Standort sind der Meinung, die Elternbeiträge seien eher zu hoch. Damit beurteilen rund 95% der Eltern beider Standorte den Beitrag als "eher angemessen" oder "gerade richtig".

Weiteres Vorgehen

Die Gemeinde Schaan steht, da der Schulversuch bis Ende dieses Schuljahres befristet ist, vor der Frage nach dem weiteren Vorgehen in folgenden Punkten:

- Überführung in den Regelbetrieb oder Verlängerung des Schulversuches
- Kosten
- Elternbeiträge
- Betreuungszeiten / Hortpersonen

Regelbetrieb vs. Verlängerung des Schulversuchs

Die Tagesschule ist im Rahmen eines Schulversuches eingeführt und auf drei Jahre befristet worden. Dieser Schulversuch wurde bereits einmal verlängert, bis Ende des derzeit laufenden Schuljahres.

Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. Die Evaluation ist mehr als positiv, einer Überführung in den Regelbetrieb steht nichts im Wege. Die Situation würde sich in einem oder zwei Jahren nicht so ändern, dass ein anderer Entscheid als heute fallen dürfte.

Gemeindevorsteher, Schulratspräsidentin und Schulleiter empfehlen einhellig die Überführung in den Regelbetrieb per Beginn des Schuljahres 2013 / 2014. Ebenfalls hat die Regierung in ihrem Entscheid vom 22. August 2012 die Weiterführung der Tagesschulen Schaan und Vaduz begrüsst. Vorbehalten bleibt der Entscheid der Regierung zum Gesamtkonzept Tagesschulen in Liechtenstein, welches fertig gestellt und der Regierung zur Beschlussfassung vorliegt. Zur künftigen Ausgestaltung der Finanzierung wurde ebenfalls ein Vorschlag erarbeitet. Diese

Thematik muss jedoch noch zwischen den zuständigen Ressorts abgestimmt werden, weshalb noch kein Zeitplan vorliegt.

Kosten

Bei einer Regelklasse ist mit rund 130 - 150 Stellenprozenten zu rechnen (neben 100 % Lehrperson kommen Ergänzungsunterricht, Team- und Besprechungsstunden sowie Fachlehrpersonen hinzu). Eine Klasse mit altersdurchmischem Lernen benötigt 190 - 210 Stellenprozente. Bei einer Tagesschulklasse mit altersdurchmischem Lernen wird von 217 Stellenprozenten ausgegangen. Die höhere Dotierung gründet in folgenden Punkten:

- Heterogenität der Klasse
- Altersbedürfnisse
- damit grösserer Aufwand an Vor- und Nachbereitung
- Zusammenarbeit und Koordination unter den Lehrpersonen und mit den Hortpersonen
- längere Präsenzzeit.

Zum Vergleich werden die Klassen mit altersdurchmischem Lernen (adL-Klassen) herangezogen, die Regelklassen werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Erstere sind derzeit das künftige Modell für den Unterricht und damit der aktuelle Bezugspunkt.

Finanziell gesehen „rechnet“ sich die Tagesschule für die Gemeinde nicht nur langfristig, sondern bereits kurzfristig. Gegenüber „Regelklassen“ ist ein Mehraufwand beim Lehrpersonal von 2 x 77 % festzustellen, gegenüber adL-Klassen ein solcher von 2 x 17 %. Dem gegenüber stehen jeweils die Einsparungen, welche sich daraus ergeben, dass weniger Klassen geführt werden müssen.

Elternbeiträge

Es wurde immer wieder angeregt, die Elternbeiträge bei Überführung in den Regelschulbetrieb einkommensabhängig zu gestalten. Allerdings soll es so sein, dass die Tagesschule für alle Einkommensschichten attraktiv ist, um gut gemischte Gruppen zu erhalten.

Als Orientierungsansatz wurden jeweils die Ansätze der Kita genannt.

Gemeindevorsteher Daniel Hilti, Schulratspräsidentin Karin Rüdissler-Quaderer und Schulleiter Philipp Dünser haben sich mit dieser Frage intensiv befasst. Es wurde folgendes vereinbart:

- Eine Tarifierung ist unabdingbar.
- Eine Feinabstufung der Tarife wie bei der Kita verursacht einen unnötigen und zu hohen Verwaltungsaufwand.
- Es soll eine fünfgliedrige Tarifstufe erreicht werden.
- Es soll von den Beiträgen für das Essen abgekommen werden, da dies einen zu grossen administrativen Aufwand verursacht. Es sollen vielmehr einfache Pauschalen beschlossen werden.

Die Eltern bestreiten bei den Tagesstrukturen ca. 37% der Gesamtkosten (gemäss Statistik des Vereins KiTa, Bezugsjahr 2011). Diese Zahl ist jedoch gegenüber den Tagesschulen nicht vergleichbar, da bei der Tagesschule der Essensaufwand und der Hortbetrieb zu verrechnen sind. Für die Gemeinde soll der finanzielle Aufwand mehr oder weniger in etwa der gleiche wie ohne Tagesschule sein.

In der Tagesschule befinden sich 40 Kinder, d.h. die als Ziel definierten CHF 100'000.-- würden pro Kind CHF 2'500.-- / Jahr ergeben. Die Pauschale würde für das gesamte Schuljahr erhoben, ohne Rücksicht auf Schulferien etc. In den Schulferien steht das Angebot der Tagesstrukturen zur Verfügung, zu den üblichen Tarifen der Kita. Dies wird derzeit von 7 - 9 Kindern genutzt. Um den administrativen Aufwand so gering wie irgend möglich zu halten, soll auf eine wochenweise Verrechnung verzichtet werden, die Pauschale wird pro Schuljahr erhoben und quartalsweise in Rechnung gestellt. Auch mit dieser vollen Verrechnung ist das Angebot nach wie vor attraktiv.

Die Gemeindeverwaltung hat verschiedene Modelle berechnet, und zwar an Hand des *steuerbaren Erwerbs* (Erwerb abzüglich aller Gewinnungskosten etc., d.h. Ziffer 21 der Steuererklärung „unten rechts“).

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise durch die Gemeindekasse auf Grund der letzten eingereichten Steuererklärung, d.h. die Gemeindeschulen sowie der Gemeindeschulrat haben keinen Einblick in die Rechnungen bzw. damit in vertrauliche Steuerdaten. Bei Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt eine Absprache unter den Gemeindekassieren.

Stellungnahme des Gemeindeschulrates

Der Gemeindeschulrat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2013 zum Teil „Elternbeiträge“ Stellung genommen:

1. *Der Gemeindeschulrat steht der Überführung der Tagesschule in den Regelschulbetrieb positiv gegenüber und spricht sich für die Überführung der Tagesschule in den Regelbetrieb aus.*
2. *Der Gemeindeschulrat unterstützt das 5-stufige Elternbeitragsmodell. Einige Mitglieder könnten sich auch noch höhere Beiträge vorstellen, ausserdem sind die Gründe für eine 25 % Reduktion des Beitrags beim zweiten Kind einer Familie für sie nicht ersichtlich, da das zweite Kind die gleichen Leistungen geniesst wie das Erste.*

Dem Antrag liegen bei:

- Entwurf Gesamtkonzept Tagesschulen in Liechtenstein
- Bericht über die Evaluation der Tagesschulen Schaan und Vaduz

Antrag

1. Die Tagesschule wird auf Beginn des Schuljahres 2013 / 2014 in den Regelbetrieb überführt.
2. Für die Elternbeiträge wird ein fünfstufiges Tarifmodell vorgeschlagen:

<u>Einkommen (steuerbarer Erwerb, Position 21 der Steuererklärung)</u>	<u>Tarif pro Jahr</u>
bis CHF 40'000.00	1'500.00
CHF 40'001.00 - 55'000.00	2'000.00
CHF 55'001.00 - 65'000.00	2'500.00
CHF 65'001.00 - 80'000.00	3'000.00
ab CHF 80'001.00	3'500.00

Bei mehreren Kindern einer Familie in der Tagesschule ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten, für jedes weitere wird ein „Rabatt“ von 25 % gewährt.

Erwägungen

Philipp Dünser informiert einleitend kurz über die Erfahrungen mit der Tagesschule. Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- Der Erfolg ist in den Jahren des Projektes immer grösser geworden. Auch für das nächste Schuljahr sind bereits viele Anfragen vorhanden. Es zeigt sich, dass der Bedarf nach einer Tagesschule neben den Tagesstrukturen vorhanden ist. Das „altersdurchmischte Lernen“ (adL) sowie die Betreuung sprechen die Eltern an.
- Im Vergleich zu anderen Schulen auch in der Schweiz ist Schaan sehr weit. Die Kooperation zwischen Schule und Hort funktioniert.
- Es besteht der Wunsch, die Tagesschule in den Regelbetrieb zu überführen.
- Im Hort sind bei Krankheiten der Hortpersonen Ersatzpersonen vorhanden, so dass die Kinder weiter gut betreut sind. Beim Essen gibt es natürlich Vorlieben und Abneigungen, die Kinder werden auch an Neues herangeführt. Die Regeln werden gut angenommen, das Essen wird als gut bezeichnet.
- An drei Tagen (Montag, Dienstag und Donnerstag) müssen die Kinder das Mittagessen in der Schule einnehmen, Mittwoch und Freitag ist für die Unterstufe freiwillig, Mittwoch für die Mittelstufe.
- Dem Wunsch, bereits ab 15 Uhr die Kinder aus der Schule nehmen zu können, kann nicht entsprochen werden. Dies ist in den Tagesstrukturen möglich, nicht in der Tagesschule. Geringere Änderungen in den Ausgangs- und Schlusszeiten sind vorstellbar.
- Die Regeln sprechen einige Eltern an, andere fühlen sich wohl nicht so davon angesprochen, desgleichen die Regelungen zu den Mittagszeiten. Es wird dazu gefragt, ob auch andere Möglichkeiten denkbar sind.

- Zum Thema adL wird festgehalten, dass dies sehr gut funktioniert, es sind auch keine zusätzlichen Speziallehrpersonen notwendig, sondern die Lehrpersonen übernehmen gegenüber den regulären Lehrpersonen weitere Aufgaben („multiprofessionelles Team“). Zum adL wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um dies im Kollegium zu thematisieren. Es soll aber nicht zu viel Verschiedenes angeboten werden, sonst wird es unüberschaubar und es wird, wenn auch unbewusst, auf einmal zwischen den Schulsystemen gewertet.
- Mit derzeit 40 Schülern ist die Obergrenze beinahe erreicht. Im Moment müssen kaum Absagen erteilt werden. Die Basisstufe ist für ca. 24-27 Kinder vorgesehen, die Mittelstufe für rund 18. Die Räume sind sehr gut (Grösse, Nebenräume, Wechsel über Mittag ins Haus Resch), ein Ausbau ist nicht notwendig. Der Regelbetrieb wird mit der aktuellen Lösung auch nicht gestört.
 - In der Tagesschule sind alle sozialen Schichten vertreten.
 - Ein Vergleich zur Kita ist schwierig, da dort ein à-la-carte-System vorhanden ist, bei der Tagesschule aber das „volle Programm“ zu wählen ist. Auch der Betreuungsschlüssel ist ein anderer.
 - Der „Rabatt“ von 25 % für das zweite und jedes weitere Kind wird in Frage gestellt, da diese Kinder die gleiche Betreuung geniessen. Für Familien sollten, falls kein Rabatt gewährt wird, keine Probleme entstehen, die nicht gelöst werden können.
 - Bei Konkubinatspaaren werden beide Steuererklärungen zur Berechnung des Elternbeitrages beigezogen.
 - Die Ferienbetreuung ist nicht im Beitrag beinhaltet, sondern zusätzlich zu bezahlen. Plätze sind auf Grund eines Vertrages mit der Kita gewährleistet.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte erwähnt:

- Auch im Gemeindegemeinderat wurde erwähnt, den „Rabatt“ von 25 % für das zweite und jedes weitere Kind zu streichen. Es wird die gleiche Leistung mit dem gleichen Aufwand erbracht.
- Es wird vorgeschlagen, eine zusätzliche Kategorie für Einkommen ab CHF 100'001.-- mit einem Beitrag von CHF 4'000.-- zu beschliessen. Der Betrag ist nicht viel höher.
- Die Tagesschule ist eine tolle Sache. Der Tarifplan soll möglichst einfach gehalten sein, eine zusätzliche Stufe ist aber vertretbar, da einige Eltern mit wesentlich höheren Einkommen ihr Kind in die Tageschule schicken. Auch die Entlastung der unteren Einkommen ist vertretbar.
- Personen mit sehr niedrigem Einkommen können zudem anderweitig Unterstützung in Anspruch nehmen. Noch tiefere Ansätze würde das Ganze verfälschen. Der Aufwand soll auch in diesen Fällen ausgewiesen werden.
- Es sollen alle Schichten angesprochen werden. Weder nach „unten“ noch nach „oben“ sollen falsche Anreize bzw. Hindernisse definiert werden.
- Ein Beitrag von CHF 4'000.-- / Jahr wird noch kein Anreiz für einen Wechsel in eine Privatschule sein. Die Tagesschule soll attraktiv sein und sozioökonomisch durchmischte.
- Die Pflichtschule ist unentgeltlich, was auch für die Tagesschule gilt, da sie als Regelschule deklariert ist. Für den Zusatzaufwand soll aber ein Beitrag erhoben werden.
- Ein Gemeinderat schlägt eine lineare Belastung für den Elternbeitrag vor, mit einer Obergrenze. Mit dem beantragten Beitrag werde eine Spanne von 2.66 % mit 5 % des Einkommens beschlossen.

- Es wird erwähnt, dass nicht gar alles gegenfinanziert werden könne.
- In Vaduz wird derselbe Antrag dem Gemeinderat vorgelegt, mit den gleichen Elternbeiträgen.
- Es wird beantragt:
 - Streichen der 25 % „Rabatt“ für das zweite und jedes weitere Kind
 - Einführen einer sechsten Tarifstufe für Einkommen ab CHF 100'001.-- mit CHF 4'000.--
 - Die Gemeindeschulen sollen die Bedeutung der Elternbeiträge mit den betroffenen Eltern diskutieren. In zwei Jahren ist über die Beiträge erneut zu diskutieren.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Die Tagesschule wird auf Beginn des Schuljahres 2013 / 2014 in den Regelbetrieb überführt.
2. Für die Elternbeiträge wird ein sechsstufiges Tarifmodell beschlossen:

<u>Einkommen (steuerbarer Erwerb, Position 21 der Steuererklärung)</u>	<u>Tarif pro Jahr</u>
bis CHF 40'000.00	1'500.00
CHF 40'001.00 - 55'000.00	2'000.00
CHF 55'001.00 - 65'000.00	2'500.00
CHF 65'001.00 - 80'000.00	3'000.00
CHF 80'001.00 - 100'000.00	3'500.00
Ab CHF 100'001.--	4'000.00

Die Gemeindeschulen werden beauftragt, die Bedeutung der Höhe der Elternbeiträge zu prüfen. Über die Elternbeiträge ist in zwei Jahren erneut zu diskutieren. Ermässigungen für mehr als ein Kind in der Tagesschule werden nicht gewährt.

46 Reglement Nikolausmarkt

Ausgangslage

Der jährliche Schaaner Nikolausmarkt fand im vergangenen Advent bereits zum 4. Mal statt. Er wird von der Kulturkommission in Zusammenarbeit mit der IG Schaan organisiert. Mittlerweile hat sich dieser Markt fest im Veranstaltungskalender der Gemeinde Schaan etabliert und ist nicht mehr wegzudenken. Aus diesem Grunde hat sich die Kulturkommission im letzten Jahr dazu entschlossen, ein Reglement für den Nikolausmarkt zu erarbeiten, in welchem die grundsätzlichen Parameter wie Marktgebiet, Betriebszeiten, Teilnahmeberechtigung, Haftung und ähnliches geregelt wird.

Hiermit stellt die Kulturkommission den Antrag an den Gemeinderat, beiliegendes Reglement zu genehmigen und per sofort in Kraft zu setzen.

Antrag

Das Reglement Nikolausmarkt wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Es wird angefragt, ob von professionellen Marktfahrern Kosten erhoben werden. Dazu wird geantwortet, dass dies schwierig ist, v.a. wenn Schaaner Geschäfte mitmachen. Die Diskussion wurde auch schon geführt.

Es wird über das Thema Unterschriftensammlungen diskutiert:

- Es ist offen, was politische Unterschriftensammlungen sind, z.B. bei Amnesty International.
- Unterschriftensammlungen sollen dort stattfinden, wo viele Personen sind.
- Es geht um Unterschriftensammlungen an einem Stand.
- Unterschriftensammlungen sollen nicht verboten werden, dies greift in die persönliche Freiheit ein.
- Der Veranstalter soll bestimmen können, wer einen Stand erhält. Es handelt sich hier auch um einen „Nikolausmarkt“, und nicht um einen sonstigen Markt.
- Es geht um das Thema „Marktstände“, somit sind Unterschriftensammlungen ohne Stand natürlich möglich.

Die Betriebszeit 11 - 20 Uhr wurde auch schon hinterfragt, v.a. in Bezug auf eine abendliche Verlängerung. Es geht hierbei aber v.a. darum, dass nicht bereits um 17 Uhr Stände abgeräumt werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

47 Förderbeiträge Energieeffizienz / Stellungnahme der Energiekommission zur Förderung von erneuerbarer Energie und Energiesparmassnahmen

Ausgangslage

An der Sitzung vom 05. September 2012 beauftragte der Gemeinderat die Energiekommission, einen Bericht zu verfassen, ob - und wenn ja - wie die Förderungen seitens der Gemeinde effizienter eingesetzt werden könnten und wo in Zukunft welche Akzente gesetzt werden sollten.

Um einen Gesamteindruck zu erhalten, wurde vorgängig die „Energierategie 2020“ der Regierung an alle Kommissionsmitglieder zum Studium verschickt und die Energiefachstelle in Person von Jürg Senn zu einem Meinungsaustausch eingeladen.

Aufgrund dieses Meinungsaustausches und der zusätzlich eingeholten Informationen kommt die Kommission zum Schluss, dass die bisherige Lösung der Förderbeiträge auch in Zukunft sehr positive Auswirkungen auf die Energieeffizienz und die Gewinnung von ökologisch wertvoller Energie hat. Sie empfiehlt deshalb, das bisherige Fördersystem beizubehalten.

In der beiliegenden Stellungnahme wird dieser Antrag detailliert begründet.

Dem Antrag liegt bei

- Stellungnahme der Energiekommission zur Subvention von erneuerbarer Energie und Energiesparmassnahmen vom 13. Februar 2013

Antrag

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwägungen

Die Thematik wurde mit der Energiefachstelle umfassend geprüft, dies unter Einbezug von Alternativmodellen. Die Förderung soll derzeit so belassen werden, zumal die meisten Gemeinden das gleiche Modell haben. Es sollen keine neuen Sonderregeln beschlossen werden.

Das Thema Minergie soll auf Gesetzesebene geregelt werden, damit dies nicht weiter in diesem Ausmass gefördert werden muss.

Wichtig ist, im Bereich Energieeffizienz Massnahmen zu ergreifen. Derzeit wird ein Konzept erarbeitet. Dabei soll weniger „moralisiert“ werden, sondern es sollen Möglichkeiten für den Ein-

zelenen aufgezeigt werden. Auch soll nicht zu viel an Informationen gegeben werden (Gefahr eines „overflows“).

Das Baugesetz fordert im Bereich Energie bessere Werte als das Schweizerische Gesetz. Minergie beinhaltet aber mehr, wie z.B. Belüftung oder Energiegewinnung. Der Bereich Isolation u.ä. ist im Baugesetz jedoch bereits auf Minergie-Standard.

Die Beratung durch die Energiefachstelle ist sehr gut, das Fachwissen dort ist umfassend. Für den Bericht wird ein Kompliment ausgesprochen. Er soll auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Fördermittel sollen dort eingesetzt werden, wo sie am meisten bringen. Der Bereich Fotovoltaik wird über die Jahre weniger Bedeutung haben.

Ein Gemeinderat hält fest, dass Neubauten nicht gefördert werden sollten. Es gebe Gesetze, die einzuhalten sind, dies müsse nicht noch gefördert werden. Diese Förderungen müssten grundsätzlich hinterfragt werden. Dem wird entgegnet, dass bei Neubauten nicht die herkömmlichen Anlagen (z.B. Öl und Gas) gefördert werden, sondern spezielle, teurere Anlagen (z.B. Wärmepumpen). Dazu wird erwidert, dann müsste das Ziel gesteckt werden, von den fossilen Brennstoffen wegzukommen.

Dass Liechtenstein „Energieland“ ist, wurde allgemein mit Überraschung aufgenommen. Damit sollten sich aber auch alle im Bereich der Rezertifizierungen einigen, und diese sollte für alle gemeinsam alle vier Jahre durchgeführt werden. Dies ist in Abklärung.

Es gibt Gemeinden, die ihre Budgets Energieförderung plafonieren. Dies soll im Zusammenhang mit dem Budget diskutiert werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

48 Revision Abwasserreglement der Gemeinde Schaan

Ausgangslage

Seit 2006 wurden/werden – gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (LGBl. Nr. 159) – die Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) der Gemeinden, welche grösstenteils aus den 70-er bis 80-er Jahren stammen, überarbeitet. Im Unterschied zur klassischen Entwässerungsphilosophie, welche darauf abzielte, das Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie das Regen-, Schmelz- und Sickerwasser möglichst rasch, wirtschaftlich und betriebssicher der Kläranlage bzw. den Vorflutern zuzuführen, wird in den neuen Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) nebst dem qualitativen Gewässerschutz vermehrt auch der quantitative Gewässerschutz verfolgt. Die Abwasserentsorgung wird wesentlich differenzierter vorgenommen als dies in der Vergangenheit verlangt wurde. Es gilt der Grundsatz, dass unverschmutzte Abwässer nicht einer Abwasserbehandlungsanlage (ARA) zugeführt werden dürfen. Vielmehr sind diese am Ort des Anfalls zu versickern oder – falls dies nicht möglich ist – einem oberirdischen Gewässer zuzuleiten.

Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanungen der Gemeinden und das zwischenzeitliche Vorhandensein neuer Normen machten es u. a. auch erforderlich, die geltenden Abwasserreglemente aus dem Jahr 2006 zu überarbeiten. Eine von der Delegiertenversammlung bestellte Kommission, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, des Amtes für Umweltschutz sowie dem AZV hat folgende Unterlagen erarbeitet:

- Neufassung Abwasserreglement der Gemeinden Liechtensteins
- Wegleitung Liegenschaftsentwässerung – Planungshilfe
- Standardisierte Gesuchsunterlagen
- Muster, Bewilligung Liegenschaftsentwässerung

Neuvorschlag

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Abwasserreglement sind in folgenden Artikeln des Neuvorschlages enthalten.

Art. 4 Grundsätze der Entwässerung

- Präzisierung des alten Artikels 9

Art. 8 Anwendbare Gesetze, Verordnungen, Techn. Richtlinien, Normen

- Erweiterte Aufzählung der Vorschriften, insbesondere der erarbeiteten Wegleitung „Liegenschaftsentwässerung des AZV“.

Art. 11 Regenwasserentsorgung

- Klarere Präzisierung der Regenwasserentsorgung in Hinblick auf quantitativen Gewässerschutz (vormals Art. 12)

Art. 14 Abwasserkataster

- Lediglich redaktionelle Anpassung des alten Artikels 22

Art. 19 Private Abwasseranlage

- Neu / Wichtige Definition der Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage

Art. 20 Planung der Liegenschaftsentwässerung

- Neu / Infolge der Komplexität der differenzierten Abwasserentsorgung werden zusätzliche Qualifizierungsvoraussetzungen festgelegt.

Art. 21 Berücksichtigung Entwässerungssystem

- Lediglich Präzisierung der differenzierten Abwasserentsorgung

Art. 30 Bewilligungspflicht und Art. 31 Gesuchsunterlagen

- Anpassung der alten Artikel 36 – 41 aufgrund der Erfahrungen und zusätzlich erkannten Erfordernisse der letzten Jahre

Art. 36 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- Ergänzung des alten Artikels 43 mit Kostenübernahme für Kontrollwesen durch Eigentümer

Art. 39 Rechtsmittel

- Anpassung aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen

Art. 40 Zuwiderhandlungen

- Neuer Artikel mit Strafbestimmung

Der Neuvorschlag des Abwasserreglements wurde von der Baukommission behandelt, welche dem aus der differenzierten Abwasserentsorgung resultierenden Gesuchs- und Kontrollverfahren (komplexe Gesuchs-, Bewilligungsformulare, Wegleitung etc.) skeptisch gegenübersteht. Da seitens des Abwasserzweckverbandes ein einheitliches Abwasserreglement im Land angestrebt wird (7 Gemeinden haben den Neuvorschlag bereits genehmigt), erfolgt seitens der Baukommission ebenfalls die Beantragung zur Genehmigung.

Dem Antrag liegt bei:

- Abwasserreglement Stand Januar 2006
- Neuvorschlag Abwasserreglement
- Wegleitung Liegenschaftsentwässerung / Planungshilfe
- Standardisiertes Gesuchsformular
- Standardisiertes Bewilligungsmuster

Antrag

1. Vorbehaltlich der in Kraftsetzung des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 über die Abänderung des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 356, am 01. Dezember 2012 und der darauf gemäss Art. 25 Abs. 3 GemG gestützten Abänderung der Gemeindeordnung basierend auf welcher dem Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass von Reglementen, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, eingeräumt wird, ist der Gemeinderat zum Erlass des gegenständlichen Reglements ermächtigt.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Neuvorschlag des Abwasserreglements für die Gemeinde Schaan und setzt gleichzeitig das bestehende diesbezügliche Reglement aus dem Jahre 2006 ausser Kraft.
3. Die in Kraftsetzung des vorliegenden neuen Abwasserreglements erfolgt auf den 01. April 2013.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung, zu diesem Traktandum informiert. Dabei werden folgende Punkte erwähnt:

- Der Schwerpunkt bei künftigen Investitionen wird v.a. bei der Niederschlagsentwässerung liegen.
- Im neuen Reglement sind v.a. Standardisierungen vorgenommen worden.
- Bei verschiedenen Artikeln wurde vorgängig deren Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit für einzelne Gemeinden diskutiert. Zudem besteht Skepsis in Bezug auf Zunahme der Bürokratie. Die Praxis wird die Tauglichkeit des Reglementes zeigen.
- Da zwar das Gemeindegesetz geändert wurde, die Gemeindeordnung aber noch nicht, musste der Antrag 1. in dieser schwerfälligen Form formuliert werden.
- Wie die Handhabung der Bussvorschriften (Differenzierung etc.) geschehen soll, ist noch offen. Eventuell wird ein „Straftarifblatt“ zu erstellen sein. Es geht hierbei aber v.a. um die psychologische Wirkung.
- In Bezug auf die Eingabekontrolle und Abnahme gab es verschiedene Diskussionen. Der Bedarf ist gering, dies kann nach einigen Jahren erneut diskutiert werden.
- Es ist Ziel, in allen Gemeinde das gleiche Reglement zu erlassen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

49 Gefahrenabwehrmassnahmen Kröppelrüfi / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 06. Februar 2013, Trakt. 18, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Errichtung einer zweiten Abflusslinie bei der Kröppelrüfi“ zur Abwehr von Gefahren bei der Kröppelrüfi.

Mit Brief vom 26. Februar 2013 (RA 2013/354-8504) befürwortet die Regierung ebenfalls das vorliegende Projekt, bewertet es aber als Eingriff in Natur und Landschaft. Es ist deshalb nach Art. 12, Abs. 2 Bst. b des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996, Nr. 117 das Naturschutzverfahren einzuleiten.

Die formelle Bewilligungserteilung für diesen Eingriff hat gemäss Art. 13, Abs. 2 (NSchG) durch die Gemeinde Schaan zu erfolgen.

Dem Antrag liegen bei

- Brief der Fürstlichen Regierung vom 26. Februar 2013
- Bericht und Planbeilagen „Bauliche Massnahmen Kröppelrüfi“

Antrag

Der Gemeinderat bewilligt die Gefahrenabwehrmassnahmen Kröppelrüfi gemäss Naturschutzverfahren (LGBl. 1996 / 117, Art. 13, Abs.2) unter folgenden Auflagen:

Die errichteten Dämme sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

52 Sanierung / Ersatz Steuerung und Messtechnik Abwasseranlagen Gemeinde Schaan / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 07. März 2012, Trakt. 26, genehmigte der Gemeinderat den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 757'000.-- für die Sanierung / Ersatz der Steuerung und Messtechnik der Abwasseranlagen der Gemeinde Schaan.

Da die Steuerungs- und Messtechananlagen der Gemeindeanlagen mit jenen des Abwasserzweckverbandes (AZV) übereinstimmen müssen, wurden die Arbeitsausschreibungen, Vergaben und Durchführung an den Zweckverband delegiert.

Die Arbeiten werden direkt durch die Gemeinde vergeben. Für die Ausschreibungen, Durchführung, Kontrolle und Abnahmen ist weiterhin der AZV zuständig.

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der diversen Liefer- und Installationsarbeiten für den Ausbau 2013 (RB Wiesengass, RB St. Peter und PW Binnenkanal).

- **SPS/PLS-Automatisierung**
Die Vergabe der SPS/PLS-Automatisierung muss zwingend an die Firma Rittmeyer vergeben werden, da diese Firma auch die Anlagen des gesamten AZV beliefert. Die Offerte entspricht den momentanen Marktpreisen.
- **Elektroinstallationen**
Es wurden 3 ortsansässige Unternehmer zur Offertstellung eingeladen. Alle Unternehmungen reichten ihre Offerten fristgerecht ein.
- **Messtechnik**
Es wurden 2 spezialisierte Unternehmungen zur Offertstellung eingeladen. Beide Unternehmungen reichten ihre Offerten fristgerecht ein.
- **Schaltschränke**
Ein spezialisiertes Unternehmen aus Liechtenstein wurde zur Offertstellung eingeladen. Die Offerte wurde fristgerecht eingereicht. Die Offerte entspricht den momentanen Marktpreisen.

Die im Jahr 2014 (RB Zagalzel, RB Saxgass und RB Tröxlegass) vorgesehenen Liefer- und Installationsarbeiten werden im Herbst 2013 neu ausgeschrieben und anschliessend vergeben.

Die Kosten für die Sanierung / den Ersatz der Steuerungs- und Messtechnik der Abwasseranlagen der Gemeinde Schaan sind in den Voranschlägen 2013-14 berücksichtigt.

Dem Antrag liegen bei:

- Originalofferte Schaltschränke / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag
- Originalofferte Messtechnik / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag
- Originalofferten Elektroinstallationen / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag
- Originalofferte SPS/PLS-Automatisierung / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Aufträge für die der diversen Liefer- und Installationsarbeiten für den Ausbau 2013 (RB Wiesengass, RB St. Peter und PW Binnenkanal) wie folgt:

1. Vergabe der SPS/PLS-Automatisierung an die Firma Rittmeyer AG, Baar, zur Offertsumme von CHF 105'448.20.
KV >> CHF 109'080.--
2. Vergabe der Schaltschränke an die Firma Frick Schaltanlagen AG, Vaduz, zur Offertsumme von CHF 71'754.85.
KV >> CHF 120'960.--
3. Vergabe der Messtechnik an die Firma Seitz Mess- und Steuertechnik, Berneck, zur Offertsumme von CHF 13'751.50.
KV >> CHF 22'680.--
4. Vergabe der Elektroinstallationen an die Firma Elektro Kaiser Anstalt, Schaan, zur Offertsumme von CHF 35'369.60.
KV >> CHF 34'560.--

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

53 Kommunalfahrzeug für Werkhofbetrieb und Sportplatz/ Vergabe des Lieferauftrages

Ausgangslage

Das alte Kommunalfahrzeug (Carraro Kommunalgeräteträger mit 62 PS) ist seit dem Jahr 1999 in Betrieb und weist bereits ca. 3500 Betriebsstunden auf. Aufgrund seines Alters weist er grosse Verschleisserscheinungen auf und muss deshalb ersetzt werden.

Zur Offertstellung für die Lieferung eines neuen Kommunalgeräteträgers wurden 3 Unternehmungen eingeladen. Die wichtigsten Kriterien waren:

- Kommunalgeräteträger mit einer Motorleistung von 60 PS
- Knicklenkung
- Kompatibilität mit bestehenden Aufbaugeräten (Salzstreuer / Schwemmanlage mit Wassertank)
- Gesamtbreite (wichtig für Trottoirräumung)
- Preis

Der neue Kommunalgeräteträger wird auf dem Sportplatz und vom Werkhof im Winterdienst (Trottoirräumung) eingesetzt werden.

Im vorliegenden Fahrzeugvergleich wurden die wichtigsten Kriterien gegenübergestellt. Dabei fiel ein Produkt (John Deere > Traktor ohne Knicklenkung, nicht kompatibel mit bestehenden Aufbauten) aus der Wertung. Bei den verbliebenen 2 Anbietern überzeugt der Holder C 270, der alle Kriterien erfüllt und auch preislich wirtschaftlicher ist.

Die Fahrzeuge wurden mit Partikelfilter offeriert, wobei für dessen Einsatz bis heute keine gesetzliche Pflicht besteht.

Dem Antrag liegen bei:

- Originalofferten
- Fahrzeugvergleich

Antrag

Der Gemeinderat vergibt den Lieferauftrag für den Kommunalträger an die Firma Senti Technik Anstalt, Schaanwald, zur Offertsumme von CHF 149'775.45 (inkl. MwSt).

Im Voranschlag 2013 vorgesehen >> CHF 160'000.—

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

54 Wohnen für Senioren / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeitsgattungen nach dem Verhandlungs- bzw. Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 421	Gärtnerarbeiten
BKP 463	Belagsarbeiten

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 19. Februar 2013, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 20. Februar 2013 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegt bei:

- Offerteingangsprotokolle
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleich u. Vergabeanträge
- Originalofferten

Antrag

Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 421, Gärtnerarbeiten

an die Firma A. Jehle Gartenbau, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 64'721.20 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 50'000.-- <

BKP 463, Belagsarbeiten

an die Firma Gebr. Hilti AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 141'029.75 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 180'000.-- <

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

55 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes / Stellungnahme

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. November 2012 ersucht die Regierung bis zum 29. März 2013 eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Baugesetzes abzugeben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2012 wurde die Erarbeitung einer Stellungnahme beschlossen. Daraufhin hat sich eine Untergruppe der Ortsplanungskommission in mehreren Sitzungen mit dem Revisionsvorschlag beschäftigt und eine Stellungnahme erarbeitet, welche von der Ortsplanungskommission zur Genehmigung durch den Gemeinderat beantragt wird.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll das nach der Revision entdeckte Verbesserungspotential umgesetzt werden. Die Anpassungen ergaben sich überwiegend aus den gesammelten Erfahrungen und Rückmeldungen seit Inkrafttreten des aktuellen Baugesetzes.

Stellungnahme

Zu Art. 2 lit. l

Diese Änderung stellt eine Verbesserung dar. Es fragt sich jedoch, ob es nicht sinnvoll wäre, im Zonenplan jene Gebiete zu bezeichnen, in denen ein „Hang“ vorliegt und damit die Zufälligkeit einer punktuellen Geländemodulation auszuschliessen.

Zu Art. 2 lit. q

Die Vereinheitlichung der Begriffe ist sehr zielführend. Die diesbezüglichen Ausführungen auf S 10 vom Bericht und Antrag erstaunen jedoch. Nach bisherigem Verständnis waren Gemeindebauordnung und Zonenpläne keine „Spezialbauvorschriften“ sondern lediglich Instrumente der Gemeinde zur Ortsplanung, wie dies das Baugesetz gemäss Art. 10 bis 13 sowie auch das Gemeindegesetz vorsieht.

Dieser neuen Semantik entsprechend wäre es konsequent, auf den Begriff „Spezialbauvorschriften“ überhaupt zu verzichten und z.B. in Art. 52 „Strassenabstände“ Abs. 2 statt „Spezialbauvorschriften“ „Bauordnung“ einzusetzen. Dasselbe gilt für Art. 61 „Abstellplätze für Motorfahrzeuge“. Auch fragt sich, inwieweit dem Art. 41 inhaltlich überhaupt der Charakter einer „Speziellen Vorschrift“ zukommt. Dies mag allenfalls historisch begründet sein. Es wäre durchaus auch möglich, zwischen einer Regelbauweise für Wohnzonen (Art. 40) und einer Regelbauweise für die Landwirtschaftszonen, den Zonen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie der Zone für öffentliche Bauten zu unterscheiden.

Zu Art. 12 Abs. 2

Da gemäss den Ausführungen auf S 10 des Berichts und Antrags mit „Spezialbauvorschriften“ die Gemeindebauordnung und Zonenpläne gemeint sind, fragt sich, weshalb der Begriff „Spezialbauvorschriften“ in diesem Zusammenhang überhaupt noch erwähnt wird.

Zu Art. 21 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3

Folgt man den Ausführungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Integration von Baulinien in Beilageplänen fragt man sich, ob die bisherige Praxis, bei der auch mehrere „Pläne“ möglich waren, besser als die Übernahme der Schweizer Praxis des „eigentlichen Plans“ bzw. der „Karte“ und zudem einfacher wäre.

Auch fragt es sich, ob es zielführend wäre, die in der Revision von 2008 sehr sinnvolle und klare Unterscheidung zwischen Überbauungsplan und Gestaltungsplan beizubehalten. Der Überbauungsplan ist für „Quartiere oder Teilgebiete der Bauzone“ vorgesehen und somit ein übergeordnetes, langfristiges Ortsplanungsinstrument. Der Gestaltungsplan hingegen für die Überbauung einer oder mehrere Parzellen auf begründetem Antrag der Grundeigentümer. Es ist insofern befremdend im Bericht und Antrag auf S 18 zu lesen, dass Beilagepläne bei Überbauungsplänen von den Gemeinden und den jeweiligen „Antragsstellen“ erwünscht wären. Nach Art. 24 kann nur ein Gestaltungsplan „beantragt“ werden. Den verschiedenen Charakteren der Planungsinstrumente Überbauungsplan und Gestaltungsplan entsprechend ist es nicht in allen Fällen zielführend, dass zu einem Gestaltungsplan, der in der Mehrzahl der Fälle in der ersten Etappe umgesetzt wird und somit eher selten eine langfristige Wirkungsdauer hat, auch ein Planungsbericht erstellt wird. Dieser Planungsbericht ist hingegen bei einem Überbauungsplan, der schrittweise über Jahrzehnte zur Umsetzung gelangt, sehr wichtig. Bei Gestaltungsplänen hingegen wäre es ausreichend, in einer Präambel die Zielsetzungen und wesentlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Planung kurz zu umreißen.

Es wäre allenfalls zielführend, den Inhalt und Wirkungsweise eines Planungsberichtes für Überbauungspläne in Art. 2 zu definieren.

Zu Art. 25 Abs. 1

Dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons S. Gallen vom 6. Juni 1972 ist hierzu folgende Formulierung zu entnehmen: „...Gestaltungspläne erstellen, welche die Überbauung einer oder mehrerer Parzellen projektmässig bis in Einzelheiten, beispielsweise durch Festlegung des Grundrisses, regeln“.

Es ist nicht zielführend, dass ein Gestaltungsplan je nach Situation nur die Ausnützung sowie „Höhen und Breiten und allenfalls die Ausnützungsziffer“ der geplanten Bauten festlegt. Es ist jedoch unverhältnismässig zu verlangen, dass der Gestaltungsplan die Überbauung projektmässig bis in **die** Einzelheiten regelt. „In die Einzelheiten“ bedeutet sinngemäss „in alle Einzelheiten“, was weder sinnvoll noch verhältnismässig ist und einen höheren Detaillierungsgrad als ein Baugesuch erfordern würde, was nicht Sinn des Gestaltungsplans sein kann.

Es ist sinnvoll, dass die bisherige Praxis, die „Auflage von Baulinien“ in den Vorschriften zum Gestaltungsplan verankert wird. Überlegenswert wäre es, nicht nur auf Artikel 23 zu verweisen, sondern gleichzeitig auch Abs. 2 von Art. 22 zu Art. 23 (Baulinien) zu verlagern, sodass auch für den Gestaltungsplan die möglichen Fälle für die Festlegung einer Baulinie definiert wären. Da Gestaltungsplanverfahren in den meisten Fällen in Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie in

Kernzonen eingeleitet werden, wäre es zielführend, analog zu Art. 22 Abs. 3 den Inhalt des Gestaltungsplans festzulegen.

Zu Art. 35 Abs. 2

Es mag eine Vereinfachung ergeben, wenn die Gesuche für Benützung von Gemeinde- wie auch Landstrassen neu beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereicht werden. Aufgrund der Besitzverhältnisse wie auch dem Umgang in der örtlichen Situation muss die Kompetenz zur Festlegung der Dauer und des Umfangs der zulässigen Beanspruchung bei der Gemeinde liegen.

Es sei in diesem Zusammenhang bemerkt, dass die neue Ämterbezeichnung in diesem Revisionsvorschlag nicht konsequent berücksichtigt wurde. Die Stabsstelle für Landesplanung blieb in Art. 93 erhalten, ebenso das „Hochbauamt“ in Art. 91. Es fragt sich zudem, ob in Hinkunft das Amt für Bau und Infrastruktur oder eine Abteilung dieses Amtes „Baubehörde“ ist und das Bau-recht vollzieht.

Zu Art. 37 Abs.3

Es ist richtig, dass die „Androhung“ einer Baulandumlegung hierzu eine zu drastische Massnahme darstellt. Zielführend wäre es, die Verpflichtung zur Verbesserung der Parzellenform etc. beizubehalten und als Mittel hierzu auch „private“ Arrondierungen und Mutationen aufzuführen. Die Baulandumlegung als ultima ratio könnte durchaus im Text belassen werden.

Zu Art. 42 Abs.2, 3, 4 und 5

Die redaktionelle Anpassung von lit. g von Absatz 4 war mehr als überfällig, da sie nicht der Absicht des Landtags entsprach.

Wäre es in Absatz 4 nicht zielführend, Trennwände zwischen Reihenhäuser auch als „Aussenwände“ zu betrachten?

Es fragt sich im Rahmen dieser von redaktionellen Anpassungen geprägten Revisionsvorlage, weshalb nicht auch die Absätze 2 und 3 dieses Artikels zu einer einfachen und klaren Aussage zusammengeführt werden.

Es wäre zielführend in Absatz 5 den Begriff „öffentliche Flächen“ zu definieren.

Zu Art. 43 Abs.1, 2 und 3

Im Sinne einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung wäre es durchaus sinnvoll, wenn die Ausnützung von schlecht bebaubaren Grundstücken auch auf nicht direkt anstossende Grundstücke in der Nachbarschaft verlagert werden könnte. Die Schaffung von öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen in Wohnquartieren könnte durch eine gezielte AZ-Verlagerung ermöglicht werden.

Es wäre zielführend, Absatz 2 beizubehalten und die „Überprüfung“ allenfalls der Gemeinde zu überlassen, die im Rahmen der Ortsplanung die Verträglichkeit von AZ-Verlagerungen ohnehin besser beurteilen kann.

Die Anpassung von Absatz 3 ist zielführend. Es fragt sich jedoch, weshalb eine Verlagerung von Nutzungsanteilen bei Regelbauweise unzulässig sein soll. Auch eine solche Verlagerung kann positiv zur Siedlungsentwicklung beitragen (Bauten in der ersten und zweiten Bautiefe entlang von Hauptverkehrsstrassen als Beispiel).

Zu Art. 48 Abs. 3 und 4 und Art. 52 Abs. 3 und 4

Nachdem der Revisionsvorschlag eine nahezu gleiche Handhabung bei Einfriedungen und Stützmauern gegenüber privatem wie auch öffentlichem Eigentum vorsieht, erscheint eine zusammenfassende Stellungnahme für diese beiden Artikel vertretbar.

Es ist nicht zielführend, die Höhe von Einfriedungen generell auf 1.80 m Höhe festzulegen. Dies mag wohl in verschiedenen Situationen gut vertretbar sein, wobei es in der Kompetenz der Gemeinde liegen muss, festzulegen, wo die Höhe von 1.80 m vertretbar ist. Es fragt sich jedoch, ob ausschliesslich die Bauordnung geeignet ist, auf lokale Situationen, Strassenzüge etc. reagieren zu können.

Es ist nicht zielführend, zwischen Einfriedungen und Stützmauern zu unterscheiden, da diese im Erscheinungsbild in vielen Fällen nicht unterscheidbar sind. Ausserdem ergibt sich sehr häufig die Situation, dass über Stützmauern noch eine Absturzsicherung erforderlich ist, die dann einer Einfriedung gleichzusetzen ist. Es ist zielführend, dass auch Einfriedungen um das Höhenmehrmas zurückgesetzt werden können. In der Praxis zeigt sich, dass entlang von Strassen in sehr vielen Fällen die Sichtwinkel der Grundstücksausfahrten und die dazu erforderliche freie Sicht ab einer Höhe von 60 cm für die Gestaltung von Einfriedungen bestimmend sind.

Es wäre zudem überlegenswert, die generelle „Stützmauernproblematik“ in Art. 70 (Sicherung bei Höhendifferenzen) zu regeln.

Zu Art. 60 Abs. 2

Es wäre zielführender, die Schnittlinie einer Hecke als deren Pflanzabstand zu definieren.

Zu Art. 61 Abs. 1

Es fragt sich, inwieweit es zielführend ist, eine Verlagerung von Abstellplätzen „auf ein Nachbargrundstück“ zu beschränken. Der Begriff des „Nachbarn“ bzw. „Nachbargrundstücks“ ist unter lit. m von Art. 2 definiert. Art. 43 erwähnt die „direkt anstossenden“ Nachbargrundstücke, was daraus schliessen lässt, dass auch Grundstücke in der „Nähe“ als „benachbart“ betrachtet werden können, wozu weder Gesetz noch Verordnung klare Aussagen macht.

Es ist sehr zielführend, dass diese Verlagerung von Frei- wie auch Einstellplätzen für Beschäftigte bis zu 300 m von der Arbeitsstätte angeordnet werden können, wie dies die rechtskräftigen Parkierungsreglemente verschiedener Gemeinden vorsehen.

Im Sinne von Abs. 4 von Art. 61 wäre es sogar sehr zielführend, generell eine grössere Wegdistanz zwischen Abstellplatz und Arbeitsstätte vorzuschreiben und damit Anreiz zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel oder alternative Mobilitätskonzepte zu schaffen.

Auch soll es möglich sein, dass Frei- und Einstellplätze für Wohnungen innerhalb einer vertretbaren Distanz (z.B. 100 Meter) ausgelagert werden können.

Während bei Wohnbauten eine grundbücherliche Sicherung von auf andere Grundstücke verlagerte Frei- und Einstellplätze zielführend erscheint, ist der Bedarf an Abstellplätzen bei Gewerbeliegenschaften erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Ein grundbücherlicher Eintrag von Abstellflächen erscheint dabei eine sinnvolle, flexible Lösung.

Zu Art. 73 lit. c und l

Die Verschärfung der Anzeigepflicht für Zelte mag durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründet sein. Es erscheint jedoch ausreichend, dass Zelte mit mehr als 50 m² Grundfläche für die Dauer von mehr als vier Monaten anzeigepflichtig sind. Gemäss gewählter Formulierung würde jedoch ein Kinderspielzelt, das während den Sommermonaten im Garten steht, eine Bewilligung erfordern.

Es wird angenommen, dass in lit. l „Wärmeerzeugungsanlagen“ gemeint sind. „Heizungserzeugungsanlagen“ sind in der Regel nur in entsprechenden Produktionsbetrieben anzutreffen, die ohnehin dem normalen Baubewilligungsverfahren unterliegen.

Zu Art. 87 Abs. 3

Es ist grundsätzlich sehr zielführend, den Bauwerbern mehr Eigenverantwortung zu übertragen. Sinnvoll wäre es jedoch, diese Möglichkeit auf sogenannte einfachere Bauvorhaben zu beschränken, die kein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Erstaunlich ist jedoch, dass auf S 33 des Berichtes und Antrags an erster Stelle die „verantwortlichen Bauherren“ erwähnt werden, während im Gesetzesvorschlag nur noch der „verantwortliche Projektant oder bestellte Bauverantwortliche“ aufscheinen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich Art. 82 Abs. 1 und 2 und insbesondere auch Art. 84 und ist insofern nichts Neues. Es wäre grundsätzlich zielführend, mehr Vertrauen in die Bauherren und Projektanten zu setzen und die baupolizeilichen Vorgaben und Kontrollen vermehrt auf die wirklich wesentlichen und wichtigen Punkte zu reduzieren.

Generelle Bemerkungen zu dieser Revisionsvorlage

Mit Bedauern hat die Gemeinde Schaan festgestellt, dass mit dieser Revision eine Reihe von Schwachstellen dieses Baugesetzes nicht behoben wurde und zu befürchten ist, dass damit noch kein „reibungloser“ Vollzug gewährleistet ist.

Die bei der Totalrevision des Gesetzes im Jahr 2008 angestrebte klare Entflechtung hat im Gesetz leider nicht konsequent stattgefunden. Sehr ernüchternd zeigt sich jedoch die heutige Handhabung des Gesetzes im Vollzug. Die damals in Aussicht gestellten Vereinfachungen, Arbeitseinsparungen, die klaren Zuteilungen der Kompetenzen wie auch die höhere Transparenz haben sich leider nicht eingestellt. Es befremdet insofern, dass weder im Rahmen der Bauverordnung noch in dieser Revision die Möglichkeit der Klärung der offenen Punkte in der Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinde genutzt wurde. Die sich seit Erlass des neuen Baugesetzes eingespielte Praxis kann nicht als langfristig befriedigender, tauglicher Zustand betrachtet werden.

Dem Antrag liegt bei:

- Schreiben der Regierung vom 21. November 2012
- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes
- Gegenüberstellung Baugesetz 2008 / Revisionsvorschlag 2012 (nur betroffene Artikel)

Antrag

Die Stellungnahme der Ortsplanungskommission wird vom Gemeinderat übernommen und genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird durch Edi Risch informiert, wobei folgende Punkte erwähnt werden:

- Art. 2 lit. I: idealerweise sollten die Höhenlinien als Ausgangspunkt für die Messungen dienen.
- Art. 21 / 24: es stellt sich die Frage, was in welchen Plänen beinhaltet ist. Dies müsste klarer definiert werden.
- Art. 37: bei von der Gemeinde eingeleiteten Umlegungen ist diese den Eigentümern bereits oft unterlegen.
- Art. 48: unklare, schwierige Situation. Es sollte auch die Privatsphäre des Einzelnen (Sichtschutz) berücksichtigt werden. Vieles in diesem Artikel ist „rein theoretisch“.
- Art. 87: Ziel dieses Artikels ist eine Vereinfachung der Abläufe. Es ist aber fraglich, ob dieser Artikel zum Tragen kommt, da bei Problemfällen Ansprüche entstehen können. Die Arbeitsgruppe der Projektanten hat sich bereits dagegen ausgesprochen.
- Generell ist zu bemerken, dass die Entflechtung zwischen Land und Gemeinden noch nicht funktioniert und nicht konsequent gehandhabt wird. Die Gemeinden haben nach wie vor, v.a. im Bereich der Kontrolle, gleich viel Arbeit.
- Die Aufnahme illegaler Bauten wurde durch die Gemeinde Schaan vor einigen Jahren vorgenommen. Der Vollzug liegt beim Land, zudem spielt die Verjährung eine Rolle.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

56 Vernehmlassungsberichte

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan sind Vernehmlassungsberichte zur Stellungnahme eingetroffen. Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet oder die entsprechenden Kommissionen beauftragt.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die	Frist bis	Stellungnahme empfohlen durch
Anpassung des Faktors (k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs gemäss Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2014 und 2015 im Rahmen der Sanierung des Landeshaushalts	14. Juni 2013	Keine Stellungnahme
Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes, des Ausländergesetzes, des Heimatschriftengesetzes und des Asylgesetzes	22. März 2013	Keine Stellungnahme

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst über die Ausarbeitung einer Stellungnahme gemäss Ausgangslage.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

57 Information Industriebzubringer

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. November 2012, Trakt. Nr. 224, u.a. folgendes beschlossen:

1. *Der Gemeinderat beschliesst, dass auf dem ganzen Industriebzubringer Tempo 50 signalisiert werden soll. Dies begründet sich damit, dass entlang den Bebauungen, also derzeit bis zu Glasbau Hilti AG, nicht als ausserorts deklariert werden muss und vor allem mit Sicherheitsbedenken im Bereich der Querung Eschner Strasse – Schwarz Strässle. Das Riet ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und wird zu einem grossen Teil via Eschner Strasse genutzt. Es besteht die Auffassung, dass die Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer prioritär ist und der Industriebzubringer deshalb als innerorts deklariert werden sollte.*
2. *Unabhängig der Signalisation der Geschwindigkeit sollten an neuralgischen Punkten wie der Querung Eschner Strasse – Schwarz Strässle Fussgängerstreifen angebracht werden. Die Gemeinde Schaan ist bereit, bei der Erarbeitung eines Vorschlages mitzuwirken.*

Das Amt für Bau und Infrastruktur teilt auf Anfrage von Gemeindevorsteher Daniel Hilti mit E-Mail vom 06. März 2013 folgendes mit:

Den ursprünglich verfügbaren Plan hat die Gemeinde mit der Verfügung 3551/2012/05/0307 erhalten. Danach wurde gemäss meinem Wissenstand noch die "Generell 50"-Signalisation verfügt (3551/2013/05/0002). Auch diese habt ihr bekommen. Von unserer Seite ist bisher noch nichts mehr weiter verfügt worden. Wir sammeln momentan alle Änderungen und werden diese dann vor der definitiven Signalisierung bewilligen. Als Standortgemeinde seid ihr da automatisch wieder auf dem Verteiler.

Eure Anregungen wurde soweit rechtlich möglich aufgenommen und die "Tempo 50 generell"-Signalisation im Bereich der dichten Überbauung übernommen. Im diesem Bereich werden auch die Fussgängerstreifen markiert. Ebenfalls beim Kreisel Feldkircher Strasse werden die Fussgängerstreifen markiert. Dies ist so begründet, weil im Kreisel sicher nicht 60 km/h gefahren wird. Die Geschwindigkeits-Signalisierung habt ihr mit "Generell 50" bekommen.

Ein weiteres Anliegen der Gemeinde war die Betriebswegweisung zum Tierarzt / Tierschutzhaus. Diese wurde so abgeändert dass die Betriebe neu vom Industriebzubringer her erreichbar sind und nicht mehr über das Rietsträssle. Das ist bereits in den neuen Entwurf eingeflossen. Bei der Verbotstafel beim Einlenker in die Bänderer Strasse / Rietsträssle wird der Zusatz "Riet- und Schwarzsträssle gestattet" durch "Landwirtschaftlicher Verkehr gestattet" ausgewechselt.

Die Anregung, die Veloland-Radroute Nr. 35 neu über den Industriebzubringer zu führen, haben wir intern besprochen. Die internationale Radwegroute soll unserer Meinung nach weiter über den Radweg Bänderer Strasse / Rietsträssle geführt werden. Dies ist vor allem damit begründet, dass dabei nur eine Querung der Hauptstrasse notwendig ist. Bei einer allfälligen Linienführung über den Industriebzubringer müssten zwei Einmündungen plus einmal die Hauptstrasse

(Industriezubringer) gequert werden was ein enormes Sicherheitsdefizit gegenüber der momentanen Radwegführung darstellen würde. Zudem sind dies "Radwanderer" welche eher an einer landschaftlich attraktiven Radwegroute als an einem Radweg entlang einer vielbefahrenen Strasse interessiert sind. Die Mountainbikeroute bleibt wie anhin und wird via Eschner Strasse zum Schwarzen Strässle geführt.

Erwägungen

Es wird informiert, dass derzeit noch keine neuen Pläne vorhanden sind. Es ist auf jeden Fall erfreulich, dass ein grosser Teil der Schaaner Anregungen aufgenommen worden sind.

58 Reinvestitionsmassnahmen der ÖBB-Infrastruktur AG auf der Strecke Feldkirch-Buchs / Information

Mit Brief vom 04. März 2013 informierte die ÖBB-Infrastruktur AG (Österreichische Bundesbahnen) die Gemeinde Schaan über die geplanten Sanierungsarbeiten an der Bahnanlage im Fürstentum Liechtenstein.

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant im Jahr 2013 umfangreiche Reinvestitionsmassnahmen an der Strecke Feldkirch-Buchs.

Die Hauptbaumassnahmen werden während der Streckensperre vom 03. Juni bis einschliesslich 28. Juni 2013 vorgenommen. Mit den entsprechenden Vorarbeiten wird bereits im April 2013 begonnen.

Am 14. März 2013 fand eine Begehung und eine Projektvorstellung mit Vertretern der ÖBB, der involvierten Gemeinden, der zuständigen Ämter sowie der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz statt.

Mit Brief vom 12. März 2013 befürwortet die Regierung ebenfalls das vorliegende Projekt, bewertet es aber als Eingriff in Natur und Landschaft. Es muss deshalb nach Art. 12, Abs. 2 Bst.b des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996, Nr. 117 das Naturschutzverfahren eingeleitet werden. Die entsprechenden Auflagen werden in diesem Verfahren definiert werden.

Die formelle Bewilligungserteilung für diesen Eingriff auf Schaaner Gemeindegebiet wird gemäss Art. 13, Abs. 2 (NSchG) durch die Gemeinde Schaan zu erfolgen.

Das entsprechende Naturschutzverfahren wird dem Gemeinderat an einer der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Erwägungen

Das Thema Lärm hängt nicht mit diesen Arbeiten zusammen. Es geht um die Frage des Alters der Anlage und der Anpassungen für den „Rail-Jet“. Zum Thema Lärm ist das Land den Schaaner Vorschlägen gefolgt, d.h. Massnahmen werden nur noch für den Kurvenbereich diskutiert.

59 Tennisanlage Dux / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde die Arbeitsgattung Kücheneinrichtungen nach dem Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 258 Kücheneinrichtungen

Der Eingabetermin der Offerten war auf Freitag, 08. März 2013, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Die Fa. Mova Norm wurde vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, weil sie die Anforderungskriterien nicht erfüllen kann.

Dem Antrag liegen bei:

- Offertvergleich u. Vergabeanträge
- Originalofferten mit Plänen

Antrag

Folgender Auftrag wird an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 258, Kücheneinrichtungen

an die Firma GastroTech, Handels GmbH, 6845 Hohenems, zur Offertsumme von netto CHF 71'027.30 inkl. 8 % MwSt.

> *Summe KV CHF 78'000.--* <

Beschluss

1. Das Traktandum wird auf die Traktandenliste aufgenommen.
2. Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsresultat

1. einstimmig (11 Anwesende)
2. einstimmig (13 Anwesende)

Informationen

1. Tempo 30: Gemeinderatssitzung vom 17. April

An der Gemeinderatssitzung vom 17. April wird das Thema Tempo 30 mit einer BfU-Expertin diskutiert.

2. Aktivwoche

Der Gemeinderat gratuliert den Verantwortlichen und den Mitwirkenden zum tollen Programm der Aktivwoche.

3. Strassennamen

Derzeit werden verwaltungsintern verschiedene Vorschläge zur Strassenbenennung diskutiert. Es handelt sich um folgende Strassen:

Im Pfaffamad / Industriebzubringer: neuer Vorschlag „Industriestrasse“, ab Kreisel Bendorer Strasse bis Kreisel Feldkircher Strasse

Strasse Im alten Riet: diese bezieht sich inzwischen auf ein sehr grosses Gebiet, so dass v.a. neue Firmen im nordöstlichen Bereich schwierig zu finden sind. Hier stehen zur Diskussion: Im Pfaffamad für die Strasse entlang der Bahnlinie sowie Gewerbestrasse für die Verbindung Im alten Riet - Im Pfaffamad (neu). Die Bezeichnung Pfaffamad kann historisch betrachtet gut verlegt werden, da das Gebiet Pfaffamad sich im Bereich östlich der Bahnlinie befindet.

Die Gemeinderäte werden gebeten, Vorschläge an die Gemeindevorsteherung zu geben.

Schaan, 18. April 2013

Gemeindevorsteher: _____